

Schriften zum Prozessrecht

Band 107

**Vorbehaltsanerkennnis und
Anerkennnisvorbehaltsurteil
im Urkundenprozeß**

Von
Reiner Hall



Duncker & Humblot · Berlin

REINER HALL

**Vorbehaltsanerkennnis und
Anerkennnisvorbehaltsurteil im Urkundenprozeß**

Schriften zum Prozessrecht

Band 107

Vorbehaltsanerkennnis und Anerkennnisvorbehaltsurteil im Urkundenprozeß

**Von
Reiner Hall**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hall, Reiner:

Vorbehaltsanerkennnis und Anerkenntnisvorbehaltsurteil im
Urkundenprozess / von Reiner Hall. – Berlin : Duncker und
Humblot, 1992

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 107)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07519-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-07519-6

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 9 |
| <i>Erster Teil</i> | |
| Der Erlaß des Anerkenntnisvorbehaltsurteils | 11 |
| 1. Kapitel | |
| Die Zulässigkeit des Anerkenntnisvorbehaltsurteils | 11 |
| A. Der Streitstand | 11 |
| B. Stellungnahme..... | 15 |
| I. Grundlegung | 15 |
| II. Der Gesetzeswortlaut..... | 16 |
| III. Die Gesetzssystematik..... | 17 |
| IV. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes | 20 |
| V. Zwischenergebnis..... | 23 |
| VI. Sinn und Zweck des Gesetzes..... | 23 |
| 1. Widerspruch gem. § 599 Abs.1 ZPO trotz Vorbehaltsanerkennnis | 24 |
| 2. Anerkenntnis im Sinne des § 307 ZPO trotz Widerspruchs? | 26 |
| a) Die Wirksamkeit des Vorbehaltsanerkennnisses..... | 27 |
| (1) Die bei einem Vorbehaltsanerkennnis vorliegenden Erklärungen..... | 28 |
| (2) Gegenstand und Beschränktheit des Vorbehaltsanerkennnisses..... | 30 |
| (a) Bedingung statt Beschränkung durch den Vorbehalt?..... | 30 |
| (b) Der Gegenstand des Vorbehaltsanerkennnisses | 32 |
| (c) Der geltend gemachte Anspruch als Gegenstand des Vorbehalts- anerkennnisses und dessen Beschränktheit..... | 36 |
| (d) Der Streit über den anzuerkennenden Anspruch | 38 |
| (e) Zusammenfassung..... | 40 |
| (3) Die Beschränktheit des Vorbehaltsanerkennnisses als Hauptargument gegen dessen Zulässigkeit..... | 41 |
| (a) Der Meinungsstand..... | 41 |
| (b) Begründungen der Ansicht von der Unbeschränkbarkeit des Anerkennnisses | 42 |
| (c) Geschichtliche Verwurzelung der Unbeschränkbarkeitsidee | 44 |
| (c1) Gemeinrechtliche Lehre vom confessus pro iudicato | 44 |
| (c2) Die Verschiebungstheorie..... | 46 |
| (d) Der Wortlaut des § 307 ZPO | 48 |
| (e) Die Definition des anzuerkennenden Anspruchs | 49 |
| (f) Der Zweck des Anerkennnisses gem. § 307 ZPO ... | 50 |
| (g) ... und die ratio des § 307 ZPO..... | 51 |

| | |
|---|----|
| (g1) Das Anerkenntnis als Ausfluß der Dispositionsbefugnis der Parteien | 51 |
| (g2) Prozeßökonomische Zielrichtung | 55 |
| (g3) Zusammenfassung | 58 |
| (h) Hinreichende Bestimmtheit des Vorbehaltsanerkennnisses | 58 |
| (i) Die Prozeßzwecke | 59 |
| (i1) Wahrung des Rechtsfriedens und Durchsetzung des Privatrechts als Aufgaben des Zivilprozesses | 60 |
| (i2) Verhältnis dieser Zwecke zur Beschränkbarkeit von Anerkennnissen | 63 |
| (aa) Friedenszweck | 65 |
| (bb) Zweck der Privatrechtsdurchsetzung | 66 |
| (i3) Zusammenfassung | 69 |
| (j) Einflußnahme der Parteien auf die rechtliche Würdigung des Gerichts | 70 |
| (k) Zusammenfassung | 76 |
| (4) Das Anerkenntnisvorbehaltsurteil als auflösend bedingtes Urteil | 76 |
| b) Zwischenergebnis | 78 |
| VII. Interessenwertung | 78 |
| C. Zusammenfassung und Ergebnis | 82 |

2. Kapitel

Die Verfahrensregeln zum Anerkenntnisurteil und ihre Anwendung auf das Anerkenntnisvorbehaltsurteil 85

| | |
|---|----|
| A. Der Antrag auf Erlass des Anerkenntnisvorbehaltsurteils | 85 |
| B. Der Vorbehalt nach § 599 Abs.1 ZPO | 89 |
| C. Die Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen zum Anerkenntnisurteil | 90 |
| I. Verkündung vor schriftlicher Abfassung, § 311 Abs.2 S.2 ZPO | 90 |
| II. Vereinfachte Urteilsabfassung, § 313b ZPO | 91 |
| III. Keine Verkündung bei Anerkenntnis im schriftlichen Vorverfahren, § 310 Abs.3 ZPO | 92 |
| IV. Kostenfolge des § 93 ZPO bei sofortigem Anerkenntnis | 92 |
| V. Kostenermäßigungsvorschriften | 94 |
| VI. Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung, § 708 Nr.1 ZPO | 94 |
| D. Der Übergang in das Nachverfahren | 96 |

Zweiter Teil

**Die Auswirkungen von Anerkenntnisvorbehaltsurteil
und Vorbehaltsanerkennnis im Nachverfahren** 98

1. Kapitel

Die Bindungswirkung des Anerkenntnisvorbehaltsurteils 99

| | |
|--|-----|
| A. Das streitige Vorbehaltsurteil | 99 |
| I. Der Standpunkt der herrschenden Meinung | 99 |
| II. Die abweichenden Lehrmeinungen | 103 |
| III. Stellungnahme | 105 |
| 1. Herleitung der Bindungswirkung | 105 |
| a) Wesen und Regelung des Urkundenprozesses?..... | 105 |
| b) Bindungswirkung nach § 318 ZPO?..... | 109 |
| (1) Die Rechtsnatur des Vorbehaltsurteils..... | 110 |
| (2) Der Gegenstand der Bindungswirkung gem. § 318 ZPO | 111 |
| (3) Zusammenfassung | 116 |
| c) Vorläufiges Zwischenergebnis: Keine Bindung im Nachverfahren an das Vorbehaltsurteil | 116 |
| d) Bedenken gegen die Bindungslosigkeit..... | 117 |
| e) Bindungswirkung analog § 318 ZPO..... | 119 |
| 2. Umfang der Bindungswirkung | 124 |
| a) Die maßgebenden Prinzipien..... | 124 |
| b) Anwendung im Einzelfall | 125 |
| (1) Tatsachenfeststellung und rechtliche Beurteilung..... | 126 |
| (2) Insbesondere Beurteilung von Einwendungen und Einreden, präjudiziellen Rechtsverhältnissen | 131 |
| (3) ...und Prozeßvoraussetzungen..... | 133 |
| IV. Zwischenergebnis | 137 |
| B. Das Anerkenntnisvorbehaltsurteil | 137 |
| I. Gegen die Bindungswirkung sprechende Gesichtspunkte | 137 |
| II. Begründung einer Bindungswirkung | 140 |
| III. Umfang der Bindungswirkung | 141 |
| C. Ergebnis | 141 |

2. Kapitel

Die Bindungswirkung des Vorbehaltsanerkennnisses 143

| | |
|---|-----|
| A. Die Fortwirkung des Vorbehaltsanerkennnisses im Nachverfahren | 143 |
| B. Der Umfang der Bindungswirkung des Vorbehaltsanerkennnisses | 145 |
| I. Das normale Vorbehaltsanerkennnis | 145 |

| | |
|--|-----|
| II. Das "erweiterte" Vorbehaltsanerkennnis..... | 145 |
| 1. Die Wirksamkeit der Vorbehaltseinschränkung beim "erweiterten" | |
| Vorbehaltsanerkennnis..... | 146 |
| a) Die Zulässigkeit von Rechtsdispositionen im Zivilprozeß | 147 |
| (1) Der Standpunkt der Rechtsprechung..... | 147 |
| (2) Die in der Literatur vertretenen Auffassungen | 149 |
| (3) Stellungnahme..... | 152 |
| (a) Ausgangspunkt | 152 |
| (b) Beschränkung des Rechtsstreits auf abstrakte Rechtsprobleme und §§ 256, 300 ZPO..... | 152 |
| (c) Die Inkongruenz materieller und prozessualer Dispositionsfreiheit ... | 155 |
| (d) Der Grundsatz "iura novit curia" | 156 |
| (e) Die Stellung des Richters | 158 |
| (e1) Die Würde des Gerichts..... | 159 |
| (e2) Das Rechtsprechungsmonopol (Art. 92 GG) | 160 |
| (e3) Die Unabhängigkeit und Gesetzesunterworfenheit der Richter, Art. 97 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, §§ 1 GVG, 25 DRiG..... | 161 |
| b) Zusammenfassung | 163 |
| 2. Die Grenzen der Einschränkung des Vorbehalts | 164 |
| C. Ergebnis | 165 |

Literaturverzeichnis

166

Einleitung

In der Praxis der unteren Gerichte ist es eine durchaus nicht seltene Erscheinung, daß der im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß¹ Beklagte einerseits bestreitet, dem Kläger etwas zu schulden, andererseits aber "unter Vorbehalt" ein Anerkenntnis erklärt. Dem liegt zugrunde, daß der Beklagte zwar meint, durchgreifende Einwendungen gegen den Klageanspruch zu haben, diese Einwendungen jedoch weder mittels Urkunden noch durch Antrag auf Parteivernehmung - die im Urkundenprozeß allein zulässigen Beweismittel, § 595 Abs. 2 ZPO - beweisen kann. Er will daher den für ihn chancenlosen Urkundenprozeß so schnell und vor allem so kostengünstig wie möglich beenden, sich gleichzeitig aber seine Einwendungen für das Nachverfahren bewahren. Aus diesem Grunde strebt er ein Gerichtskosten wie Anwaltsgebühren sparendes² Anerkenntnisurteil an, welches jedoch den Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte, § 600 Abs.1 ZPO, enthalten soll. Es stellt sich dann die Frage, ob ein solches Urteil, das sogenannte Anerkenntnisvorbehaltsurteil, ergehen kann.

Wird das Anerkenntnisvorbehaltsurteil für zulässig gehalten und erlassen, so können sich im Prozeßverlauf weitere Fragen im Zusammenhang mit diesem Urteil, insbesondere im Hinblick auf seine Bindungswirkung, ergeben: So etwa, wenn sich erst im Nachverfahren herausstellt, daß z.B. der anspruchsbegründende Scheck formnichtig oder die Klage aus einem sonstigen Grunde unschlüssig ist - muß die Klage dann bereits aus diesem Grunde abgewiesen werden? Oder stehen dem das Anerkenntnisvorbehaltsurteil oder auch das Anerkenntnis aus dem Vorverfahren entgegen?

Ein Blick in die ZPO läßt eine Untersuchung dieser Fragen als im Grunde überflüssig erscheinen: Nicht nur ist das Anerkenntnisvorbehaltsurteil dort nirgendwo ausdrücklich geregelt oder wenigstens erwähnt; auch seine Ableitung aus den Vorschriften sowohl zum Anerkenntnisurteil als auch zum Urkundenvorbehaltsurteil scheint zunächst ausgeschlossen.

¹ Da Wechsel- und Scheckprozeß lediglich Unterarten des Urkundenprozesses sind und im Rahmen der hier angestellten Untersuchungen keinen Besonderheiten unterliegen, wird im folgenden der Einfachheit halber nur noch vom Urkundenprozeß gesprochen. Das Gesagte gilt aber in gleicher Weise auch für den Wechsel- und Scheckprozeß.

² An Gerichtskosten entfällt die Urteilsgebühr, von den Rechtsanwaltsgebühren eine halbe Verhandlungsgebühr, s. näher unten S.91 ff.

Während nämlich einerseits § 307 ZPO für das Anerkenntnisurteil voraussetzt, daß der Beklagte den geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil anerkennt, erfordert andererseits § 599 Abs. 1 ZPO für den Erlaß des Urkundenvorbehalturteils, daß der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat. Das Anerkenntnisvorbehalturteil im Urkundenprozeß stellt aber ebenso ein Anerkenntnis- wie ein Vorbehalturteil dar; da es somit beiderlei Voraussetzungen erfüllen muß, ist für seinen Erlaß offensichtlich sowohl das Anerkennen des Anspruchs als auch der Widerspruch gegen diesen gleichermaßen erforderlich. Das Urteil setzt daher scheinbar genau widersprüchliche Erklärungen voraus. Es scheint mit dem Gesetz unvereinbar zu sein.

Dennoch sind das mit dem Widerspruch gegen den Klageanspruch verbundene Anerkenntnis des Beklagten im Urkundenprozeß sowie ein daraufhin ergehendes Anerkenntnisvorbehalturteil in der gerichtlichen Praxis recht häufig anzutreffen. Mit dieser Arbeit soll zunächst untersucht werden, ob diese Praxis dogmatisch haltbar ist. Sodann soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich der Erlaß des Urkundenvorbehalturteils als Anerkenntnisurteil auf die Zulässigkeit des Parteivorbringens und den Umfang der dem Gericht obliegenden Prüfung im Nachverfahren auswirkt, welche Bindungswirkung diesem Urteil für das Nachverfahren also zukommt. Dazu sollen zuerst die Bindungswirkung des gewöhnlichen Urkundenvorbehalturteils dargestellt und anschließend etwaige Besonderheiten des Anerkenntnisvorbehalturteils untersucht werden. Während nämlich die Bindungswirkung des gewöhnlichen Urkundenvorbehalturteils von Rechtsprechung und Lehre nach wie vor kontrovers beurteilt wird, fehlt eine Stellungnahme zur Bindungswirkung des Anerkenntnisvorbehalturteils bisher nahezu völlig. Schließlich wird der Frage nachzugehen sein, ob das Vorbehaltanerkennnis selbst, insbesondere wenn es beschränkt worden war, einer umfassenden Anspruchsprüfung im Nachverfahren entgegensteht.

Erster Teil

Der Erlaß des Anerkenntnisvorbehaltsurteils

1. Kapitel

Die Zulässigkeit des Anerkenntnisvorbehaltsurteils

A. Der Streitstand

Die Frage nach der Zulässigkeit des Anerkenntnisvorbehaltsurteils ist keineswegs neu. Sie wurde schon bald nach Inkrafttreten der CPO (1877) aufgeworfen, in der bereits sowohl das Anerkenntnisurteil (ursprünglich § 278 CPO) als auch der Urkundenprozeß mit seiner Aufteilung in Vor- und Nachverfahren (§§ 562, 563 CPO) in teilweiser Abkehr vom gemeinen Recht¹ in ihrer heutigen Gestalt konzipiert wurden.

Die damalige Rechtsprechung² und Lehre³ gingen - soweit ersichtlich - einhellig davon aus, daß kein Anerkenntnis im Sinne des § 278 (bzw., seit der Neufassung der CPO durch die Novelle von 1898, § 307) CPO gegeben sei, wenn der Berechtigte nur unter dem Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren anerkenne; folglich schied für sie auch der Erlaß des Vorbehaltsurteils als Anerkenntnisurteil aus. Begründet wurde diese Ansicht in der Regel kaum, was sicherlich auch damit zusammenhängt, daß sie die allein vertretene war. Immerhin findet sich aber doch das Argument, daß das Anerkenntnis entsprechend einer damals nahezu unbestrittenen Ansicht⁴ unumschränkt sein müsse, daß es bedingungs-, einwendungs- und vorbehaltlos zu erklären sei und daher nur vorliege, wenn der Beklagte sich

¹ Zur Geschichte des Anerkenntnisses s. zunächst nur Degenkolb, S.134 ff und Wolf, Anerkenntnis, S.18 f m.w.N., zu der des Urkundenprozesses Stein, S.8 ff und - umfassend - Briegleb, Geschichte, insbes. S.1 ff, 8 f, 51, 122 ff, 325 ff.

² OLG Dresden, AnnSächsOLG 22,550,554 (1900); OLG Stuttgart, WürtJ 14,158,159 (1901); OLG Hamburg, OLG 31,206 (1915); auch RG, LZ 1907,906. s. auch schon OLG Dresden, AnnSächsOLG 3,158, das bei "Vorbehaltsanerkennntnis" streitige Verhandlung bejaht.

³ Stein S.187 f, 214 f; Hofmann, S.29; Hegler, S.28 f Fn 1; Förster-Kann § 307 Anm.2a bb; Gaupp/Stein § 307 Anm.I Fn 5 und § 599 Anm.I bei und in Fn 4; Süß, S.94 f.

⁴ Außer den Nachw. in der folgenden Fn s. etwa Schmidt, S.549; Ziemssen, S.32 f, 55 f; Goldschmidt, Rechtslage, S.316 f; weitere Nachweise, auch zur Rspr., bei Süß, S.1 f, Fn 3. Nachw. zu einer teilweise abw. Ansicht aber bei Hegler, S.20, Fn 1.